

TE Vwgh Beschluss 2015/1/22 Ra 2014/17/0047

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

34 Monopole;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

GSpG 1989 §52 Abs1 Z1;

VStG §31;

VStG §32 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 32 heute
 2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Holeschovsky und die Hofrätinnen Mag. Dr. Zehetner sowie Dr. Leonhartsberger als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Maga. Schubert-Zsilavec, über die Revision des MH in P, vertreten durch Dr. Erich Jungwirth, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Trautsongasse 6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 16. September 2014, Zl. LVwG-2014/14/1134-3, betreffend Bestrafung wegen Übertretung des GSpG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Hat das Verwaltungsgericht - wie im vorliegenden Fall - im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird.

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist bei der Beurteilung der zwei "Sweet Beat Musicbox" Geräte nicht von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen (vgl. beispielsweise den hg. Beschluss vom 24. Februar 2014, Ro 2014/17/0001, mit zahlreichen weiteren Nennungen). Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist bei der Beurteilung der zwei "Sweet Beat Musicbox" Geräte nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen vergleiche , beispielsweise den hg. Beschluss vom 24. Februar 2014, Ro 2014/17/0001, mit zahlreichen weiteren Nennungen).

Auch mit dem Vorbringen zur behaupteten Verfolgungsverjährung zeigt der Revisionswerber keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf. Die Aufforderung zur Rechtfertigung ist nur rund vier Monate nach der der Bestrafung zu Grunde gelegten Tatzeit ergangen. Sie enthielt hinsichtlich des Straftatbestandes des § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG erste Variante alle erforderlichen Elemente im Sinne der hg. Rechtsprechung zum Erfordernis, die vorgeworfene Tat mit allen Tatbestandselementen so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zu der angewendeten Verwaltungsvorschrift möglich ist. Die Tatumschreibung enthielt insbesondere auch die Angabe der Glücksspielgeräte, mit denen eine verbotene Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG erfolgt ist, ihrer Funktion und der daraus folgenden Qualifikation als dem Glücksspielmonopol unterliegend sowie den Vorwurf, die Geräte dem Betreiber der näher genannten Tankstelle vermietet zu haben (vgl. den hg. Beschluss vom 28. Oktober 2014, Ra 2014/17/0039). Auch mit dem Vorbringen zur behaupteten Verfolgungsverjährung zeigt der Revisionswerber keine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auf. Die Aufforderung zur Rechtfertigung ist nur rund vier Monate nach der der Bestrafung zu Grunde gelegten Tatzeit ergangen. Sie enthielt hinsichtlich des Straftatbestandes des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, GSpG erste Variante alle erforderlichen Elemente im Sinne der hg. Rechtsprechung zum Erfordernis, die vorgeworfene Tat mit allen Tatbestandselementen so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zu der angewendeten Verwaltungsvorschrift möglich ist. Die Tatumschreibung enthielt insbesondere auch die Angabe der Glücksspielgeräte, mit denen eine verbotene Ausspielung iSd Paragraph 2, Absatz 4, GSpG erfolgt ist, ihrer Funktion und der daraus folgenden Qualifikation als dem Glücksspielmonopol unterliegend sowie den Vorwurf, die Geräte dem Betreiber der näher genannten Tankstelle vermietet zu haben vergleiche , den hg. Beschluss vom 28. Oktober 2014, Ra 2014/17/0039).

Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung den Vorwurf enthielt, der Revisionswerber habe sich an verbotenen Ausspielungen "beteiligt", während die Bestrafung wegen des Veranstaltens einer verbotenen Ausspielung erfolgt ist. Nach der hg. Rechtsprechung ist Sache des - durch die Verfolgungshandlung eingeleiteten - Strafverfahrens die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und zwar unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Es wäre daher auch nicht ausgeschlossen, eine Tat nach einer anderen als der ursprünglich ins Auge gefassten Strafvorschrift zu bestrafen, sofern alle erforderlichen Sachverhaltselemente von der Verfolgungshandlung erfasst gewesen sind (vgl. die bei Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 468f, genannte hg. Rechtsprechung). Dieser Beurteilung steht auch nicht entgegen, dass die Aufforderung zur Rechtfertigung den Vorwurf enthielt, der Revisionswerber habe sich an verbotenen Ausspielungen "beteiligt", während die Bestrafung wegen des Veranstaltens einer verbotenen Ausspielung erfolgt ist. Nach der hg. Rechtsprechung ist Sache des - durch die Verfolgungshandlung eingeleiteten - Strafverfahrens die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und zwar unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung. Es wäre daher auch nicht ausgeschlossen, eine Tat nach einer anderen als der ursprünglich ins Auge gefassten Strafvorschrift zu bestrafen, sofern alle erforderlichen Sachverhaltselemente von der Verfolgungshandlung erfasst gewesen sind vergleiche , die bei Thienel, Verwaltungsverfahrensrecht⁴, 468f, genannte hg. Rechtsprechung).

Es liegt somit auch keine Abweichung von der hg. Rechtsprechung zur Verfolgungsverjährung vor.

In der vorliegenden Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher als unzulässig zurückzuweisen. In der vorliegenden Revision werden daher keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Wien, am 22. Jänner 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2014170047.L00

Im RIS seit

28.04.2015

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at